

**BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 131 A "BILDUNGSZENTRUM DES LANDKREISES PEINE" - PEINE/ VÖHRUM,
5. ÄNDERUNG
STADT PEINE, ORTSTEIL VÖHRUM**



ÜBERSICHT M.: unmaßstäblich

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1 : 1.000
Herausgeber: GGL Braunschweig, Katasteramt Peine.



Stand: 09/2008
§ 10 (3) BauGB

BEARBEITET IM AUFTRAG DER STADT PEINE

2008

**BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERDT; BRAUNSCHWEIG
MITARBEITER: DIPL.-ING. H. SCHWERDT, M. DICKS;
A. KÖRTGE, K. MÜLLER**

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1.0 ALLGEMEINES	3
1.1 LANDES- UND REGIONALPLANERISCHE EINORDNUNG UND ZIELVORGABEN	3
1.2 ENTWICKLUNG DES PLANS/ RECHTSLAGE	4
1.3 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	6
2.0 PLANINHALT/ BEGRÜNDUNG	7
2.1 BAUGEBIETE	7
2.2 VERKEHRSFLÄCHEN	7
2.2.1 STRASSENVERKEHRS- UND WEGEFLÄCHEN	7
2.2.2 PARK- UND STELLPLATZFLÄCHEN	8
2.3 GRÜNFLÄCHEN	8
2.4 VER- UND ENTSORGUNG	9
2.5 BRANDSCHUTZ	9
2.6 DENKMALSCHUTZ	9
2.7 ALTLASTEN	10
3.0 UMWELTBELANGE	11
3.1 NATURSCHUTZFACHLICHE BELANGE	11
3.2 IMMISSIONSSCHUTZ	12
3.3 BODENSCHUTZ	13
4.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
5.0 ABLAUF DES PLANVERFAHRENS	15
5.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	15
5.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
5.3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	16
6.0 BODENORDNUNG, VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND KOSTEN	16
7.0 VERFAHRENSVERMERK	17

BEGRÜNDUNG

Stand: 09/2008, § 10 (1) BauGB HS/MÜ
zum Bebauungsplan Nr. 131 A "Bildungszentrum des Landkreises Peine" – Peine/ Vöhrum,
5. Änderung, der Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

1.0 ALLGEMEINES

Die Stadt Peine liegt zentral im Landkreis Peine, eingebettet in das Städtedreieck der Oberzentren Hannover - Braunschweig - Hildesheim. Nördlich des Stadtgebietes grenzt die Gemeinde Edemissen, östlich die Gemeinden Wendeburg und Vechelde, südlich die Gemeinden Lahstedt und Ilsede und westlich die Gemeinde Hohenhameln und die Stadt Lehrte mit dem Ortsteil Hämelerwald (Ordnungsraum Hannover) an. Die Anbindung der Stadt Peine an die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze erfolgt über zwei Anschlusspunkte an die Autobahn A 2 in Richtung Berlin bzw. Ruhrgebiet sowie über das klassifizierte Straßennetz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Durch das Stadtgebiet verläuft die elektrifizierte Bahntrasse Hannover-Braunschweig. Die nächstgelegenen Bahnhöfe zur Einbindung in das Fernverkehrsnetz befinden sich in Hannover und in Braunschweig.

Der südlich der Stadt gelegene Hafen besitzt einen direkten Anschluss an den in Ost-West-Richtung verlaufenden Mittellandkanal. Über den Mittellandkanal sind die überregional verlaufenden Wasser- und Schifffahrtswege (z. B. Rhein, Elbe) zu erreichen.

Das Gebiet der Stadt Peine erstreckt sich über 11.950 ha. Mit Stand vom 31.12.2007 leben in der Stadt 50.114 Einwohner, in dem Ortsteil Vöhrum 7.186 Einwohner.

Vöhrum ist Bestandteil der Ortschaft Vöhrum/ Eixe/ Landwehr. Der Ortsteil Vöhrum ist über die L 412 sowie über die K 3 bzw. K 33 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet befindet sich städtebaulich integriert in der geschlossenen Ortslage des Ortsteils Vöhrum, an der Herrenfeldstraße. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung soll an diesem Standort die Ansiedlung eines Nahversorgers vorbereitet werden.

1.1 LANDES- UND REGIONALPLANERISCHE EINORDNUNG UND ZIELVORGABEN

Nach landesplanerischen Zielen¹⁾ ist die Stadt Peine Teil des Ordnungsraumes Braunschweig/ Wolfsburg/ Salzgitter.

Gemäß der Ziele des Landes-Raumordnungsprogrammes ist eine Siedlungsstruktur zu entwickeln, die die zentralörtlichen Funktionen erhält und stärkt und dabei gleichzeitig auf eine sozial- und umweltverträgliche, kleinräumige Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung hinarbeitet. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleistet wird, die notwendigen Freiräume innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und zwischen einzelnen Siedlungseinheiten offen gehalten und die Freiraumfunktion gesichert werden.

Die Stadt Peine liegt im Bereich der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen.

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP)

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm²⁾ ist die Siedlungsentwicklung – gemäß dem Prinzip der dezentralen Konzentration – vorrangig auf die zentralen Orte auszurichten. Schwerpunktraum der Siedlungsentwicklung ist das zentralörtliche System. Die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten ist an diesem System auszurichten (II 1.1.1).

Diesem Prinzip folgend, ist die Stadt Peine als Mittelzentrum festgelegt. Ein Mittelzentrum hat u. a. die Aufgabe zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vorzuhalten.

Mit der vorliegenden Planung – der Errichtung eines neuen Nahversorgers – kommt der Ortsteil Vöhrum seiner Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Tagesbedarfs zu gewährleisten sowie Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, nach.

Der geplante Nahversorger soll für die Güter des täglichen Bedarfs eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 800 m² incl. eines Backshops mit ca. 25 m² erhalten. Damit liegt er unterhalb der Vermutungsgrenze für die Großflächigkeit von Einzelhandelsprojekten gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (II 2.1).

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Siedlungsfläche dargestellt.

1.2 ENTWICKLUNG DES PLANS/ RECHTSLAGE

Der Strukturwandel im Einzelhandel führt in der Ortschaft Vöhrum seit Jahren zu Standortnachfragen für neue Nahversorgungsmärkte. Die Stadt Peine hat nach Bewertung der örtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere seit dem Jahr 2005 das Ziel entwickelt, ein bis zwei neue Standorte bedarfsgerecht unter Einhaltung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Jahr 2006 erfolgte aus diesem Grund ein Bewerbungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnehmerwettbewerb, bei dem fünf potentielle Standorte bewertet wurden. Im Ergebnis hatte sich daraus ein Standort (Landwehrfeld) neu entwickelt.

Nun soll ein weiterer der bereits damals bewerteten Standorte für einen Nahversorger an der Herrenfeldstraße über Bauleitplanung gesichert werden.

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich die Integrierte Gesamtschule (IGS). Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist die Notwendigkeit der Vorhaltung dieser Flächen zum Zweck der Schulerweiterung nicht mehr gegeben, so dass der Landkreis Peine sich entschlossen hat, einen Bereich zu veräußern.

Der zugehörige Bebauungsplan Nr. 131 A wurde am 30.03.1979 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich.

Die erste Änderung wandelt eine Fläche nördlich der IGS in allgemeines Wohngebiet um, und wurde 1984 rechtsverbindlich. In der zweiten Änderung wurde 1986 rechtsverbindlich; in ihr wurde die nord-westlich angrenzende Fläche in private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennis- und Schießanlage umgewandelt. Die dritte und vierte Änderung wurde entweder eingestellt oder ruht.

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RRÖP)

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Die zu überplanende Fläche umfasst ca. 0,56 ha Baufläche und 0,45 ha öffentliche Verkehrsfläche; der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB³⁾ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da es sich um eine Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich handelt.

Aufgrund der zulässigen Grundfläche im Sinne der Baunutzungsverordnung⁴⁾ von unter 2,0 ha ist die Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Das geplante Vorhaben löst weder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete vor, so dass die Grundvoraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens gegeben sind.

Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13a Nr. 2 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet festgesetzt, mit der näheren Definition "Nahversorger".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rd. 1,0 ha.

Baugrundstück (0,56 ha):

Die Baufläche umfasst rd. 0,56 ha, davon 0,12 ha mit Anpflanzungsfestsetzungen.

Straßenverkehrsflächen (rd. 0,45 ha):

Auf den Bereich der Herrenfeldstraße entfallen rd. 0,45 ha.

Die geplante Verkaufsfläche bleibt unter 800 m². Damit entspricht das Vorhaben der aktuellen Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil des 4. Senats vom 24. November 2005), die eine Großflächigkeit von der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetrieben erst bei einer Verkaufsfläche von über 800 m² sieht. In der Berechnung der Verkaufsfläche müssen auch die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgung des Verpackungsmaterials), sowie der Windfang einbezogen werden.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen und die damit verbundenen Modalitäten werden in einem städtebaulichen Vertrag fixiert, der spätestens vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.

³⁾ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BauGB)

⁴⁾ Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

1.3 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Durch den Bebauungsplan "Nr. 131 A – 5. Änderung" soll dem Infrastrukturbedarf des Ortsteils Vöhrum Rechnung getragen werden.

Gemäß CIMA Einzelhandelsuntersuchung aus dem Jahre 2005 sind im Ortsteil Vöhrum ca. 2.610 m² Verkaufsfläche im periodischen Bedarf vorhanden. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl ergibt sich gemäß CIMA eine Verkaufsfläche je Einwohner von 0,36 m².

Im Jahr 2007 wurde im Norden von Vöhrum ein Nahversorger mit 800 m² errichtet, womit sich die Verkaufsfläche auf 0,46 m² je Einwohner erhöht hat. Die im Einzelhandelskonzept festgelegte Erheblichkeitsschwelle von 0,5 m² Verkaufsfläche pro Einwohner wird durch das geplante Vorhaben geringfügig (0,58 m²) überschritten. Diese geringfügige Überschreitung ist jedoch als unkritisch anzusehen, da der Ortsteil Vöhrum im Gesamtkontext des Mittelzentrums Peine zu sehen ist.

Der Standort des Nahversorgers befindet sich im südlichen Ortsgebiet Vöhnums.

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Peine vom 22.10.2000 legt einen Expansionsrahmen für den Einzelhandel fest. Dieser bezieht sich vorwiegend auf großflächige Ansiedlungen, die einer Ausweisung als Sondergebiet bedürfen. In den Ortschaften sind Läden und Einzelhandelsbetriebe zur wohnortnahen Versorgung zulässig.

Bei den vorliegenden Nahversorger handelt es sich um letztgenannten.

Generell können Verbrauchermärkte, die der Nahversorgung dienen, gem. Baunutzungsverordnung auch in allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten angesiedelt werden. Hierzu ist eine Nutzung der festgesetzten Bauflächen notwendig, die – abgesehen von einer Einschränkung, bzw. Gliederung – dem Gebietscharakter entspricht; das bedeutet eine Kombination mit Wohnnutzungen. Diese liegt für den Geltungsbereich nicht vor.

Zur Erzielung einer eindeutigen Anstoßwirkung entschied sich die Stadt Peine, die Bauflächen als Sondergebiet mit einer Obergrenze für die Verkaufsfläche festzusetzen.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Vermeidung neuer Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle, wird im Zuge der Nachverdichtung auf diese innerörtliche Fläche zurückgegriffen.

Die Schallimmissionen auf die angrenzenden Flächen wurden durch ein Schalltechnisches Gutachten untersucht; die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

2.0 PLANINHALT/ BEGRÜNDUNG

2.1 BAUGEBIETE

Für die vorgesehene Nutzung wird die Baufläche als sonstiges Sondergebiet "Nahversorger" aufgrund der Planänderung für ein konkretes Vorhaben festgesetzt, angrenzend an die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießanlage und Tennisanlage und der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sportplatz der angrenzenden IGS.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Verkaufsfläche auf 800 m² begrenzt; somit wird über den wohnortnahen Bedarf hinausgehender Handel, zum Schutz der Innenstadt als Einkaufsschwerpunkt, ausgeschlossen. Gleichfalls wird die Großflächigkeit über die Beschränkung ausgeschlossen.

Zusätzlich wird die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt und die Höhe der baulichen Anlage auf 9,0 m begrenzt. Höhenbezugspunkt ist die höchste durch das Gebäude angeschnittene Geländeoberfläche gem. § 16 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Mit der zugelassenen Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten um bis zu 50 von Hundert, maximal bis 0,8 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO, kann eine bauliche Ausnutzung von maximal 0,8 erfolgen.

Somit wird den Anforderungen des Nahversorgers Rechnung getragen.

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

Für die Sonderbaufläche werden, um Immissions- und Nachbarschaftskonflikten vorzubeugen, die Lärmemissionskontingente mit 62 dB(A)/ m² tags (6.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A)/ m² nachts (22.00 – 6.00 Uhr) festgesetzt (siehe Pkt. 3.2 der Begründung).

Auf weitere Festsetzungen wird verzichtet, da der städtebauliche Vertrag die notwendigen Regelungen trifft.

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN

2.2.1 STRASSENVERKEHRS- UND WEGEFLÄCHEN

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich angrenzende Herrenfeldstraße.

Das Plangebiet wird durch eine kombinierte Zu- und Abfahrt erschlossen. Die angrenzende Herrenfeldstraße fungiert als Sammelstraße mit einer Verkehrsbelastung von ca. 5.500 Kfz/Tag im Ortsteil Vöhrum. Zusätzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs werden nicht erforderlich.

Im Bereich des Baugebietes wird ein Fahrbahnteiler als Querungshilfe mit einer Aufstellfläche von 3,0 m errichtet, wodurch die Straßenverkehrsfläche nach Norden ausschwenkt. Zur Absicherung des Straßenprofils wird die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an der erforderlichen Stelle übernommen. Damit ist eine sicherere Querung für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet.

Die weitere Straßenplanung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Entlang der Herrenfeldstraße wird auf der Nordseite ein 2,5 m breiter Gehweg von der Posener Straße bis zur IGS – Zufahrt hinter dem Buswartehaus südöstlich des geplanten Nahversorgers ausgebaut. Um dies zu bewerkstelligen, wird die vorhandene Verkehrsfläche um ca. 0,5 m in nördliche Richtung erweitert.

Die Verkehrsflächen im Bereich des Bauvorhabens werden nicht über den Bebauungsplan geregelt.

Das Polizeikommissariat Peine gibt in seiner Stellungnahme vom 06. 08. 2008 den Hinweis, dass der auf der Nordseite der Herrenfeldstraße geplante 2,00 m bzw. 2,50 m breite Gehweg ist hier durchaus notwendig ist.

Keine Notwendigkeit besteht aus polizeilicher Sicht für einen gemeinsamen Geh- und Radweg. In Richtung Vöhrum würde dieser schon an der Einmündung Posener Straße enden. Danach müssten die Radfahrer die Straße benutzen.

Überdies sind Radverkehrsanlagen innerorts in der Regel nicht erforderlich bei Straßen mit Kfz-Stärken unter 5.000 Kfz/Tag. Wie hoch die genaue Verkehrsbelastung in der Herrenfeldstraße ist, ist hier allerdings nicht bekannt. Sie dürfte aber unter der o. a. Verkehrsmenge pro Tag liegen.

2.2.2 PARK- UND STELLPLATZFLÄCHEN

Insgesamt sollen für den Discounter ca. 80 Stellplätze ausgewiesen werden. Die notwendigen Stellplätze sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf dem privaten Grundstück nachzuweisen.

2.3 GRÜNFLÄCHEN

Zur Einordnung in das Umfeld sieht die Planung entlang der nord-östlichen Grundstücksgrenze eine 3,0 m breite und entlang der süd-östlichen Grundstücksgrenzen eine 6,0 m breite Anpflanzfläche vor. In dem drei Meter Streifen ist eine einreihige dichte Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern der Artenliste 4 (siehe Anhang der Begründung), in dem sechs Meter Streifen eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Je 15 lfm Pflanzstreifen ist ein heimischer, standortgerechter Baum der Artenliste 2 oder 3 zu pflanzen.

An der südlichen Seite zur Herrenfeldstraße ist ein 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, der sich zur Fahrbahnquerung verjüngt. Er ist je 2 m² Fläche mit Sträuchern der Artenliste 4 oder 5 zu bepflanzen; die Bereiche der Sichtdreiecke sind mit Bodendeckern der Artenliste 6 zu bepflanzen. Beidseitig der fußläufigen Anbindung des Nahversorgers ist je ein standortgerechter, heimischer Laubbaum der Artenliste 1 oder 2 zu pflanzen.

Im nord-westlichen Geltungsbereich ist je 2 m² Fläche mindestens ein Laubgehölz (Bäume, Sträucher) der Artenliste 1 bis 5 (siehe Anhang der Begründung) zu pflanzen (bei 400 m² entspricht das 200 Gehölzen). Der Anteil baumartiger Laubgehölze der Artenliste 1 und 2 hat mindestens 2 % an der Gesamtzahl der Gehölze (4 Stück auf dieser Fläche) zu betragen.

Die jeweiligen Flächen mit Anpflanzfestsetzungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Die anzupflanzenden Bäume der Artenliste 1 und 2 sind mit einem Mindestumfang von 18 bis 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu setzen.

Weitere Freiflächengestaltungen werden in dem städtebaulichen Vertrag geregelt.

2.4 VER- UND ENTSORGUNG

Für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes können die in der Umgebung vorhandenen Verbundnetze herangezogen werden.

Schmutz- und Regenwasserkanal liegen in der Herrenfeldstraße, bzw. in der Posener Straße.

Begleitend zum Planverfahrens wurde eine Baugrunderkundung ⁵⁾ beauftragt. Im Bereich des Sondergebietes wurden sechs Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 3 m bzw. 5 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. In den ersten 0,20 m steht eine Oberbodenschicht an. Unterhalb der obersten Schicht sind Schmelzwassersande (Mittelsand bis Grobsand, wechselnd feinsandig und kiesig, teilweise wechselnd schluffig) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert k zwischen 1×10^{-4} bis 5×10^{-5} [m/s] anzutreffen, so dass eine gute wasserdurchlässig gegeben ist. Der Grundwasserstand wurde im Juni 2008 in einer Tiefe von 4,40 m – 4,50 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Aufgrund der Parameter ist die geplante Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände möglich.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Zuge der Baugenehmigungen eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

2.5 BRANDSCHUTZ

Grundsätzlich gilt, dass die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücksteilen in ausreichendem Umfang sicherzustellen sind. Die Leistungsfähigkeit der erforderlichen Löschwasserhydranten bzw. der Löschwasserversorgung ist so auszulegen, dass die nach dem Arbeitsblatt W 405 unter Berücksichtigung des geplanten Gebietscharakters erforderliche Löschwassermenge problemlos bereitgestellt werden kann. Im Zuge der weiteren Planungen ist zu prüfen, ob dies aus dem vorhandenen Rohrleitungsnetz erfolgen kann.

Die Anordnung zu erstellender Hydranten wird gemäß den technischen Regeln "Arbeitsblatt W 331" des DVGW erfolgen.

Gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen sind mit der Unteren Brandschutzbehörde und der Feuerwehr abzustimmen.

2.6 DENKMALSCHUTZ

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine bekannten archäologischen Funde registriert.

⁵⁾ Ingenieurbüro R. - U. Wode, 21. Juli 2008

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Sollten bei den Erdarbeiten oder Erschließungsarbeiten archäologische Funde auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Peine – Untere Denkmalschutzbehörde, Kantstraße 5, 31224 Peine, unverzüglich in Kenntnis hierüber zu setzen.

2.7 ALTLASTEN

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt.

Südlich der Herrenfeldstraße unter der Spiel- und Freizeitfläche befindet sich eine Altablagerung. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine mit Bau- und Straßenaushuttschutt und Schlackeesten verfüllte ehemalige Kiesgrube. Gemäß Ergänzungsbericht zur 3-D-Darstellung der Altablagerung Nr. 131 "Kötherkamp / Herrenfeldstraße" der Lengeder Umweltsanierungsgesellschaft mbH (LUG) vom März 2007 bestand zu dem Untersuchungszeitpunkt keine Schadstoffinfiltration aus dem Aushuttschuttkörper in das Grundwasser. Grundwasserströme wurden nicht untersucht.

Da ein längerfristiger Eintrag von Kontaminationen in das Grundwasser durch vertikale Transportprozesse nicht auszuschließen ist, hat vor Nutzung des Grundwassers im Plangeltungsbereich eine chemische Analyse stattzufinden.

Auf der Planunterlage erfolgt ein Hinweis hierzu.

Im Zuge der Baugrunderkundung ⁶⁾ wurde der vorhandene bituminöse Fahrbahnaufbau auf Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und den Phenolindex laboranalytisch untersucht. Von insgesamt sechs Proben waren fünf nicht teerbelastet (Verwertungsbereich V1) und eine im Bereich der geplanten Fahrbahnaufweitung teerbelastet (Verwertungsbereich V2).

Der entsprechende Umgang mit dem belasteten Material ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

⁶⁾ Ingenieurbüro R. - U. Wode, 21. Juli 2008

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

3.0 UMWELTBELANGE

3.1 NATURSCHUTZFACHLICHE BELANGE

Bei einem Vorhaben wie der Errichtung eines Verbrauchermarktes ist von einer 80 %igen Versiegelung des Plangebietes durch die Errichtung von Gebäuden und deren Erschließung auszugehen. Die verbleibenden Freiflächen sind mit Anpflanzfestsetzungen versehen, bzw. als Begleitgrün (Parkplatzbegrünung etc.) zu werten.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht auch nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Peine und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht.

In einer Begehung im April diesen Jahres wurden keine gefährdeten Arten festgestellt. Nutzungsbedingt sind die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft wenig beeinträchtigt. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Plangebietes nutzungsbedingt stark beeinträchtigt. Strukturegebende Elemente befinden sich dort nicht.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage und Struktur dem Ortsklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume kann nicht erkannt werden. Im Hinblick auf die Lufthygiene ist von einer Belastung durch die angrenzende Herrenfeldstraße auszugehen. Die durchschnittliche Tagesverkehrsmenge (DTV) beträgt dort rd. 5.500 DTV.

Das Plangebiet selbst ist überwiegend durch die Nutzung als Intensivgrünland geprägt. Durch die eingestellte Bewirtschaftung sind erste Anzeichen für den Übergang zu einer Ruderalflur zu erkennen. Es handelt sich hierbei um naturferne bis bedingt naturferne Biotoptypen. Nutzungs- und strukturbedingt weist das relativ kleine Plangebiet einheitliche Strukturen auf. Die anthropogene Prägung innerhalb der bebauten Ortslage von Vöhrum weist keine besondere Eigenart auf. Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens bestehen insbesondere durch das Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Herrenfeldstraße. Ein besonderer Schutzbedarf besteht nicht.

Die natürlichen biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen des Bodens werden durch die Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird ebenfalls erheblich beeinträchtigt. Durch die Bebauung werden wärmespeichernde Oberflächen erzeugt. In Folge des Besucher- und Lieferverkehrs entstehen Schallemissionen und Luftschadstoffe.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Planung Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden vorbereitet werden. Diese Beeinträchtigungen weisen nach der überschlägigen Ermittlung mit Blick auf die bestehenden Nutzungsrechte und Vorbelastungen eine geringe bis mittlere Erheblichkeit auf. Mit Blick auf die o. g. geringen bis mittleren Beeinträchtigungen auf der einen Seite und der Bedeutung der Planung für die Sicherung und Entwicklung des Ortsteils Vöhrum auf der anderen Seite, nimmt die Stadt Peine diese Beeinträchtigungen aber in Kauf.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Abhandlung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht durchzuführen.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Die Stadt Peine nutzt die durch den § 13a BauGB gegebenen Möglichkeiten und verzichtet auf die Festsetzung von Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturschutz und die Landschaftspflege zumal wie oben festgestellt, die Eingriffe nur eine geringe bis mittlere Erheblichkeit aufweisen.

Im Gegenzug wirkt die Stadt Peine auf die Planung insoweit ein, dass über Festsetzungen, bzw. Regelungen in dem Städtebaulichen Vertrag auf eine angemessene Grüngestaltung zu achten ist.

Der Artenschutz gilt unabhängig von den Bebauungsplanfestsetzungen direkt. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine Schalltechnische Untersuchung ⁷⁾ beauftragt, die zulässige Lärmemissionen für die geplante Baufläche aufgrund der unterschiedlichen Immissionspunkte berechnete. In die Betrachtung eingeflossen sind die Wohnbebauungen "Posener Straße", "Ricarda-Huch-Straße" und "Im Vöhrumer Feld". Für die angrenzende Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sportplatz ist in der DIN 18005 ⁸⁾ der Schutzanspruch nicht explizit geregelt. Vor diesem Hintergrund geht der Schallgutachter von einem Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes aus. Eine Nachtnutzung des Schulgeländes findet nicht statt. Die "höheren" Schutzansprüche eines Wohngebietes sind bei den vorliegenden Zweckbestimmungen nicht anzuwenden. Dementsprechend wurden an dem bestehenden Schulgebäude zwei Aufpunkte gewählt.

Zusätzlich wurde von der Stadt Peine die Berücksichtigung eines Entwicklungspotentials in Höhe von 3 dB(A) vorgegeben, die eine mögliche Entwicklung der südöstlichen Flächen berücksichtigt (einzuhaltender Immissionsrichtwert minus 3 dB(A)).

Die anzusetzenden Orientierungswerte gem. DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 betragen:

	Tag	Nacht
Allgemeines Wohngebiet WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet MI	60 dB(A)	nicht relevant

Die Berechnung der Lärmemissionskontingente L_{EK} erfolgt auf Grundlage der DIN 45691 ⁹⁾ (Geräuschkontingentierung). Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 abzüglich des Entwicklungspotentials Lärmemissionskontingente tags von 65 dB(A)/ m² und nachts von 50 dB(A)/ m² für das Sondergebiet einzuhalten sind.

Diese Werte entsprechen den Orientierungswerten gem. DIN 18005 für Gewerbegebiete. Die Ansiedlung von Nahversorgern ist ggf. mit Einschränkungen (Ausschluss der Anlieferung in der Nachtzeit, etc.) auch in Mischgebieten möglich, weshalb die Stadt Peine – um Immissions- und Nachbarschaftskonflikten vorzubeugen – die

⁷⁾ Schalltechnische Untersuchung, Bericht 2558/08, Goritzka Akustik
⁸⁾ DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, Beuth Verlag
⁹⁾ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung, 2006-12, Beuth Verlag

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Lärmemissionskontingente in Anlehnung mit 62 dB(A)/ m² tags (6.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A)/ m² nachts (22.00 – 6.00 Uhr) festsetzt.

Die erforderlichen Nachweise sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

3.3 BODENSCHUTZ

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung kann eine Anreicherung des Bodens mit Schadstoffen nicht erfolgen, so dass auch eine derartige Belastung hier auszuschließen ist.

Durch die südlich der Herrenfeldstraße gelegenen Altlast ist ein längerfristiger Eintrag von Kontaminationen in das Grundwasser durch vertikale Transportprozesse nicht auszuschließen, weshalb vor Nutzung des Grundwassers im Plangebietsbereich eine chemische Analyse stattzufinden hat (siehe Pkt. 2.7).

Bei Untersuchung der bituminösen Fahrbahn der Herrenfeldstraße wurde teerhaltiges Material (Verwertungsbereich V2) im Bereich der geplanten Fahrbahnerweiterung festgestellt (siehe Pkt. 2.7). Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bei der Entsorgung anfallenden Bodenaushubes bzw. Oberbodens sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

4.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- Brandschutz

Der **Landkreis Peine – Vorbeugender Brandschutz** gibt mit Schreiben vom 28.08.2008 die folgende Stellungnahme ab:

1. Die erforderliche Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gemäß der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Löschbereich in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderliche Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Der **Wasserverband Peine** gibt mit Schreiben vom 19.08.2008 die folgende Stellungnahme ab:

Unter **Berücksichtigung** nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen aus der Sicht des Wasserverbandes Peine zur o. g. Planänderung keine Bedenken.

1. Die Wasserversorgung des geplanten Nahversorgers erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Vöhrum.
2. Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Plangebietes teilen wir Ihnen mit, dass maximal die Löschwassermenge von 48 m³/h für den Brandgrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung steht.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

3. Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

4. Wir weisen darauf hin, dass auf der westlichen Seite der Herrenfeldstraße unsere Trinkwasser-Transportleitung Telgte – Arpke (ZW 500 GG) verläuft. Eine Überbauung dieser Trinkwasserleitung (z. B. durch eine Bushaltestelle) ist nicht möglich. Im Bereich des bestehenden Trinkwassernetzes, ist entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

Die **Zentrale Polizeidirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigung** gibt mit Schreiben vom 20.08.2008 die folgende Stellungnahme ab:

Die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches.

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Grananten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

5.0 ABLAUF DES PLANVERFAHRENS

5.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 28.05.2008 bis 11.06.2008.

Es wurden keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht.

5.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13a Nr. 2 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 01.08.2008 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.09.2008 gebeten. Mit diesem Schreiben wurden sie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.08.2008 bis 05.09.2008 informiert. Es sind

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Dritter eingegangen. Die vorgetragene Anregungen führten z. T. zu Ergänzungen in der Begründung. Änderungen an den Plandarstellungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgetragene Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB gemacht.

5.3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gemäß § 4a (2) BauGB parallel mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 06.08.2008 bis zum 05.09.2008 durchgeführt. Die vorgetragene Anregungen führten z. T. zu Ergänzungen in der Begründung. Änderungen an den Plandarstellungen haben sich nicht ergeben.

6.0 BODENORDNUNG, VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND KOSTEN

- Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

- Verwirklichung des Bebauungsplanes

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist der Anschluss an die Herrenfeldstraße herzustellen, sowie die Netze für Wasser, Abwasser und elektrische Energie sowie ggf. Gas auszubauen bzw. auf das Grundstück zu führen.

Parallel ist der Fahrbahnteiler und der Fußweg nördlich der Herrenfeldstraße herzustellen.

Für das anfallende Regenwasser ist die Möglichkeit zur Versickerung vorzuhalten und nach Prüfung der Abflussverhältnisse ggf. eine Teilrückhaltung auf dem Grundstück anzulegen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch ein Baugrundgutachten ermittelt worden.

- Kosten

Da vorgesehen ist einen zusätzlichen Gehweg entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Herrenfeldstraße und einen Fahrbahnteiler herzustellen, entstehen der Stadt anteilig Kosten für die Herstellung und den Erwerb notwendiger Flächen.

Zusätzlich ist ein ca. 0,5 m breiter Streifen nördlich der Herrenfeldstraße zu erwerben, um den Gehweg in der geplanten Breite von 2,50 m errichten zu können.

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

7.0 VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.08.2008 bis 05.09.2008 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 24.09.2008 durch den Rat der Stadt Peine unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren als Begründung zum o. g. Bebauungsplan beschlossen.

Peine, den 20.10.2008

gez. Michael Kessler
(Michael Kessler)
Bürgermeister

Stadt Peine, Ortsteil Vöhrum

Artenlisten**Artenliste 1****Bäume I. Ordnung (>20 m, großkronig)**

Acer platanoides	Spitzahorn (K)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (F)
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Artenliste 2**Bäume II. Ordnung (12/15-20 m)**

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle (Wa/F)
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche (W)
Pyrus communis	Wildbirne
Ulmus capinifolia	Feldulme (Wa)
Malus (Edelobst)	Apfel
Prunus avium-Sorten	Süßkirsche
Prunus domestica	Zwetsche, Pflaume
Pyrus (Edelobst)	Birne
Salix alba	Silberweide (Wa)
Salix fragilis	Bruchweide (Wa)

Artenliste 3**Bäume III. Ordnung (5/7-12 m)**

Malus sylvestris	Wildapfel (K)
Salix caprea	Salweide (Wa)
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere (F) (sg)

Artenliste 4**Großsträucher (3/5-7 m)**

Cornus mas	Kornelkirsche (K, W)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn (K, W)
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn (W)
Prunus padus	Traubenkirsche (F,WA)
Salix cinerea	Grauweide, Aschweide (F,WA)
Salix purpurea	Purpurweide (F,WA)
Salix triandra	Mandelweide (F)
Salix viminalis	Korbweide (F)
Sambucus racemosa	Roter Holunder (sg)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (sg)
Viburnum opulus	Wasserschneeball (sg) (F)

Artenliste 5**Sträucher (1,5-3 m)**

Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche (sg)
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (F)
Ribes uva-crispa	Stachelbeere (K)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (F)
Rosa canina	Hundsrose (W)
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohrweide (Wa)

Artenliste 6**Bodendecker**

Cornus canadensis	Teppich-Hartriegel
Cotoneaster microphyllus	Teppichmispel
Geranium macrorrhizum	Storchenschnabel
Ligustrum vulgare "Lodense"	Zwerg Liguster
Potentilla fruticosa (Sorten)	Fünffingerstrauch
Rosa rugosa	Heckenrose
Vinca minor	Kleines Immergrün

F	= Feuchtigkeit gut vertragend
Wa	= in Wassernähe verwendbar
K	= Kalk liebend
W	= Wärme, liebend
T	= Trockenheit gut vertragend
sg	= schwach giftig